

TE Vwgh Erkenntnis 2012/12/20 2010/15/0109

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2012

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;

61/01 Familienlastenausgleich;

Norm

EStG 1988 §22 Z2;

FamLAG 1967 §41;

1. EStG 1988 § 22 heute
2. EStG 1988 § 22 gültig ab 22.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
3. EStG 1988 § 22 gültig von 01.09.2022 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
4. EStG 1988 § 22 gültig von 20.07.2022 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
5. EStG 1988 § 22 gültig von 30.10.2019 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
6. EStG 1988 § 22 gültig von 01.01.2018 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
7. EStG 1988 § 22 gültig von 31.12.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
8. EStG 1988 § 22 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
9. EStG 1988 § 22 gültig von 01.01.1993 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 99/1992
10. EStG 1988 § 22 gültig von 30.07.1988 bis 31.12.1992

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger und die Hofräte MMag. Maislinger und Mag. Novak als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Zaunbauer, über die Beschwerde der A GmbH als Rechtsnachfolgerin der B GmbH in H, vertreten durch die SAXINGER CHALUPSKY & PARTNER Rechtsanwälte GmbH in 4600 Wels, Edisonstraße 1, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Linz, vom 30. März 2010, Zl. RV/1198-L/09, betreffend Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag für die Jahre 2004 bis 2006 sowie Säumniszuschläge für den Dienstgeberbeitrag für die Jahre 2005 und 2006, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde eine von der beschwerdeführenden GmbH erhobene

Berufung gegen die erstinstanzliche Vorschreibung von Dienstgeberbeiträgen zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Zuschlägen zum Dienstgeberbeitrag und Säumniszuschlägen für den Dienstgeberbeitrag betreffend die Geschäftsführerbezüge des an der (Rechtsvorgängerin der) beschwerdeführenden Gesellschaft im Streitzeitraum zu 100% beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführers ab.

In der Begründung wird u.a. ausgeführt, dass im Streitfall zweifellos eine Eingliederung des Geschäftsführers in den geschäftlichen Organismus der Berufungswerberin vorliege, weil auch nach den Ausführungen in der Berufung kein Grund zur Annahme bestehe, dass er seinen mit der Geschäftsführung verbundenen Verpflichtungen nicht nachgekommen wäre. Die Beschwerdeführerin kritisiere die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als verfehlt, bringe aber nichts vor, das eine andere Betrachtung zuließe. Das Fehlen der Weisungsgebundenheit auf Grund der Beteiligung sei typisches Merkmal der Einkünfte im Sinn des § 22 Z 2 EStG und der diesbezügliche Hinweis der Beschwerdeführerin entbehrlich. Wenn sie vermeine, der Geschäftsführer schulde seine Arbeitskraft nicht, da er auch mit anderen beruflichen Tätigkeiten beschäftigt sei, so könne dieser Aussage insofern nicht gefolgt werden, als auch mehrere Dienstverhältnisse zu verschiedenen Arbeitgebern unterhalten werden könnten. Die Hinweise auf das Fehlen fixer Arbeitszeit, eines fixen Arbeitsortes etc. habe bereits der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 1. März 2001, G 109/00, als ungeeignet für die hier strittige Beurteilung verworfen, da diese Merkmale auf die fehlende Weisungsgebundenheit zurückzuführen seien und nicht bedeuteten, dass keine Eingliederung in den geschäftlichen Organismus vorliege. Damit sei auch die Frage, ob der Geschäftsführer ein Unternehmerwagnis zu tragen habe, nicht mehr von entscheidungswesentlicher Bedeutung. In der Begründung wird u.a. ausgeführt, dass im Streitfall zweifellos eine Eingliederung des Geschäftsführers in den geschäftlichen Organismus der Berufungswerberin vorliege, weil auch nach den Ausführungen in der Berufung kein Grund zur Annahme bestehe, dass er seinen mit der Geschäftsführung verbundenen Verpflichtungen nicht nachgekommen wäre. Die Beschwerdeführerin kritisiere die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als verfehlt, bringe aber nichts vor, das eine andere Betrachtung zuließe. Das Fehlen der Weisungsgebundenheit auf Grund der Beteiligung sei typisches Merkmal der Einkünfte im Sinn des Paragraph 22, Ziffer 2, EStG und der diesbezügliche Hinweis der Beschwerdeführerin entbehrlich. Wenn sie vermeine, der Geschäftsführer schulde seine Arbeitskraft nicht, da er auch mit anderen beruflichen Tätigkeiten beschäftigt sei, so könne dieser Aussage insofern nicht gefolgt werden, als auch mehrere Dienstverhältnisse zu verschiedenen Arbeitgebern unterhalten werden könnten. Die Hinweise auf das Fehlen fixer Arbeitszeit, eines fixen Arbeitsortes etc. habe bereits der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 1. März 2001, G 109/00, als ungeeignet für die hier strittige Beurteilung verworfen, da diese Merkmale auf die fehlende Weisungsgebundenheit zurückzuführen seien und nicht bedeuteten, dass keine Eingliederung in den geschäftlichen Organismus vorliege. Damit sei auch die Frage, ob der Geschäftsführer ein Unternehmerwagnis zu tragen habe, nicht mehr von entscheidungswesentlicher Bedeutung.

Der Verfassungsgerichtshof hat die Behandlung der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde mit Beschluss vom 7. Juni 2010, B 619/10, abgelehnt und die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

In dem - GmbH-Geschäftsführer mit einer Beteiligung von zumindest 50% betreffenden - Erkenntnis vom 10. November 2004, 2003/13/0018, hat der Verwaltungsgerichtshof durch einen verstärkten Senat ausgesprochen, dass bei der Frage, ob Einkünfte nach § 22 Z 2 Teilstrich 2 EStG 1988 erzielt werden, entscheidende Bedeutung dem Umstand zukommt, ob der Geschäftsführer bei seiner Tätigkeit in den betrieblichen Organismus des Unternehmens der Gesellschaft eingegliedert ist. Weiteren Elementen, wie etwa dem Fehlen eines Unternehmerrisikos oder einer als "laufend" zu erkennenden Lohnzahlung, kann nur in solchen Fällen Bedeutung zukommen, in denen die Eingliederung des für die Gesellschaft tätigen Gesellschafters in den Organismus des Betriebes nicht klar zu erkennen wäre. Vom Fehlen einer solchen Eingliederung ist aber nach dem in ständiger Judikatur entwickelten Verständnis zu diesem Tatbestandsmerkmal in aller Regel nicht auszugehen (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 27. März 2008, 2006/13/0127). In dem - GmbH-Geschäftsführer mit einer Beteiligung von zumindest 50% betreffenden - Erkenntnis vom 10. November 2004, 2003/13/0018, hat der Verwaltungsgerichtshof durch einen verstärkten Senat ausgesprochen, dass bei der Frage, ob Einkünfte nach Paragraph 22, Ziffer 2, Teilstrich 2 EStG 1988 erzielt werden, entscheidende Bedeutung dem Umstand zukommt, ob der Geschäftsführer bei seiner Tätigkeit in den betrieblichen Organismus des Unternehmens der Gesellschaft eingegliedert ist. Weiteren Elementen, wie etwa dem Fehlen eines Unternehmerrisikos oder einer als "laufend" zu erkennenden Lohnzahlung, kann nur in solchen Fällen Bedeutung

zukommen, in denen die Eingliederung des für die Gesellschaft tätigen Gesellschafters in den Organismus des Betriebes nicht klar zu erkennen wäre. Vom Fehlen einer solchen Eingliederung ist aber nach dem in ständiger Judikatur entwickelten Verständnis zu diesem Tatbestandsmerkmal in aller Regel nicht auszugehen vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 27. März 2008, 2006/13/0127).

In der Beschwerde wird nicht bestritten, dass der zu 100% an der Beschwerdeführerin beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer kontinuierlich über einen längeren Zeitraum die Aufgaben der Geschäftsführung der Beschwerdeführerin wahrgenommen hat. Dadurch ist im Sinne des zitierten Erkenntnisses für den Geschäftsführer das Merkmal der Eingliederung in den betrieblichen Organismus der Beschwerdeführerin zweifelsfrei gegeben.

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Von der beantragten Durchführung einer Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte aus den Gründen des § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG abgesehen werden. Von der beantragten Durchführung einer Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte aus den Gründen des Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG abgesehen werden.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Kostenentscheidung stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 20. Dezember 2012

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2010150109.X00

Im RIS seit

30.01.2013

Zuletzt aktualisiert am

12.04.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at